Bundesnetzagentur

**Beschlusskammer 9** Aktenzeichen: BK9-20/8003-RK19

# Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

| | |
|---|---|
| durch den Vorsitzenden | Dr. Christian Schütte, |
| die Beisitzerin/den Beisitzer | Stefan Tappe, |
| und die Beisitzerin/den Beisitzer | Stephan Grohmann |

gegenüber der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 29.10.2025 beschlossen:

1.) Der Beschluss zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2019 und Anpassung der Erlösobergrenze der Jahre 2021 bis 2023 nach Maßgabe des § 5 ARegV vom 14.07.2025 (BK9-20/8003-RK19) wird zurückgenommen.

2.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert [redacted] € festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 bis 2023 wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze dieser Jahre um den in Anlage R1_Differenz dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr ermittelten Betrag anzupassen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3.) Soweit sich zwischen dem in diesem Beschluss zu Grunde gelegten Anteil der zulässigen Erlöse, der auf den im Rahmen der mit dem Beschluss BK4-19-068 vom 25.06.2021 genehmigten Investitionsmaßnahme enthaltenen Ersatzanteil entfällt, und der später ermittelten tatsächlichen Höhe dieses Ersatzanteils eine Differenz ergibt, erfolgt der Ausgleich dieser Differenz in der Genehmigung desjenigen Regulierungskontosaldos, welcher zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ermittlung der tatsächlichen Höhe des Ersatzanteils erstmals möglich ist, als nächstes zu genehmigen ist. Dabei wird die Verzinsung ab dem Jahr vorgenommen, in welchem die Differenz tatsächlich angefallen ist.

4.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2020 einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2019 und Anpassung der mit Beschluss BK9-16/8003 vom 18.06.2018 und BK9-21/8003 vom 07.05.2025

festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 bis 2023 gemäß §4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV gestellt. Die über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV) liegen der Entscheidung zu Grunde.
Die Beschlusskammer hat am 14.07.2025 den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019 in Höhe von [redacted] € festgelegt (BK9-20/8003-RK19).

Die Beschlusskammer 4 hat der Antragstellerin die Höhe der gesamten berücksichtigungsfähigen Kapitalkosten für die Investitionsbudgets bzw. Investitionsmaßnahmen auf der Grundlage eines korrigierten Schreibens am 14.08.2025 mitgeteilt.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin mit Schreiben vom 10.09.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 17.09.2025 Stellung genommen. Sie trägt vor, dass das herangezogene Schreiben der Beschlusskammer 4 vom 14.08.2025 bezüglich der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV aus Investitionsmaßnahmen weiterhin fehlerhaft sei. [redacted]

[redacted] (siehe Begründung in der Anlage R, Kapitel 3.4 Differenz aus Investitionsmaßnahmen).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

## Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

### 1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

## 2. Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

## 3. Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den

Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

**III.**

Der Tenor zu 1.) basiert auf § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG. Hiernach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen werden. Der Beschluss vom 14.07.2025 war rechtswidrig, da die Beschlusskammer die Differenz aus den tatsächlich genehmigten Investitionsmaßnahmen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen in Bezug auf das Projekt BK4-11-213 auf der Grundlage des fehlerhaften Abrechnungsschreibens vom 30.05.2025 bestimmt hat. Die Beschlusskammer hat sich im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens für eine Korrektur durch Rücknahme des Beschlusses entschieden, da die wirtschaftlichen Auswirkungen des Fehlers nicht unerheblich sind und das Vertrauen des Netzbetreibers auf den Bestand der Entscheidung im Hinblick auf den geringen Zeitablauf seit Erlass des Beschlusses nur wenig schutzwürdig erscheint. Die sich aus § 48 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 4 S. 1 VwVfG ergebende Rücknahmefrist von einem Jahr wurde eingehalten.

**IV.**

Die Entscheidung über den Antrag der Antragsstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

### 1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### 2. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV. Während in § 29 Abs. 1 EnWG u.a. geregelt ist, dass

die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den in § 21a Abs. 6 EnWG genannten Rechtsverordnungen, zu denen auch die Anreizregulierungsverordnung gehört, durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, konkretisiert § 32 Abs. 1 ARegV diese Ermächtigung u.a. dahingehend, dass die Regulierungsbehörde Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 (Abs. 1 Nr. 1) bzw. zur Ausgestaltung und zum Ausgleich des Regulierungskontos nach § 5 ARegV (Abs. 1 Nr. 2) treffen kann.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem vom Netzbetreiber ermittelten Saldo des Regulierungskontos ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Abschläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldos bestimmt.

Die Erlösobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2019 vom Netzbetreiber ermittelt. Dieser ergibt sich aus den vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2019, die mit diesem Beschluss entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden. Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

*zwischen*

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,

- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den tatsächlichen nach § 9 Abs. 2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erträgen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlussbeiträgen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV
- den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird

sowie

- der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, § 5 Abs. 1a ARegV.

Sofern die Antragstellerin die Differenzen und im Ergebnis den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019 und die sich daraus ergebenden Zu- oder Abschläge richtig berechnet hat, ist der Antrag wie beantragt zu genehmigen. Anderenfalls sind der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019 und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge abweichend vom Antrag festzulegen.

## 3. Antragsvoraussetzungen

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze setzt formell einen form- und fristgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell setzen die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und die sich daraus ergebende Anpassung lediglich voraus, dass der Netzbetreiber den Saldo des

Regulierungskontos und die Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze richtig berechnet hat. Anderenfalls legt die Regulierungsbehörde diese Größen mit diesem Beschluss abweichend vom Antrag fest.

## 4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ist eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erforderlich.

### 4.1. Antragszeitpunkt

Der Antrag der Antragstellerin ist der Beschlusskammer fristgerecht gem. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 i.V.m. § 5 ARegV zugegangen.

### 4.2. Antragsform

Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV muss gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrundeliegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV muss der Antrag weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten und ggf. der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmigende Regulierungsbehörde transparent darzustellen.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrundeliegenden Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen wurden unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigefügt.

### 4.3. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2021 bis 2023

beantragt. Grundsätzlich beantragt der Netzbetreiber den von ihm ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

### 4.4. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2019 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2021 bis 2023.

## 5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019.

Der Netzbetreiber hat einen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019 in Höhe von [redacted] beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019 war abweichend vom Antrag mit dem Wert

[redacted]

festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2019 resultiert aus den am Ende des Kalenderjahres 2019 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs.1 und 1a ARegV.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2019 und den sich daraus zum 31.12.2019 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft. Betreffend die Differenzen des Kalenderjahres ist die Beschlusskammer zu folgenden Prüfergebnissen gekommen:

### 5.1. Differenzen des Jahres 2019

Für die Berechnung der Differenzen des Jahres 2019 wird auf die Anlage R1_Differenz und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

### 5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2019

Die genehmigten bzw. abweichend festgelegten Differenzen des Jahres 2019 waren gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben benannte abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019.

### 5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen.

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2021 bis 2023 bildet der Barwert zum 30.06.2020 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die EOG kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.

Die sich daraus ergebenden abweichend festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus Anlage R1_Differenz des vorliegenden Beschlusses. Für die Antragstellerin sind die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 bis 2023 gemäß Ziffer 1.) des Tenors um 6.760.080 € anzupassen.

## 6. Rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge

Die in diesem Beschluss erfolgte abweichende Bescheidung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen konnte nicht vor dem 01.01.2021 erfolgen.
Dies liegt in der zeitlichen Überschneidung der Prozesse zum Regulierungskonto mit anderen Verfahren begründet. Insbesondere war es für die Bestimmung des Regulierungskontosaldos erforderlich, dass vorgreifliche Verfahren nach § 5 ARegV

(Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge 2012-2016, 2017 und 2018) sowie nach § 26 Abs. 2 ARegV zu teilweisen Netzübergängen abgeschlossen sein mussten, bevor die Entscheidungen zur Genehmigung der entsprechenden Regulierungskontosalden spruchreif waren. Dem Abschluss dieser Verfahren war daher Priorität einzuräumen.
Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenze in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Genehmigungen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer jedoch entschieden, von einer vorläufigen Genehmigung nach § 72 EnWG abzusehen und die Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2021 bis 2023 nach Maßgabe des § 5 ARegV rückwirkend zum 01.01.2021 zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2020 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbetrag für die Erlösobergrenze 2021 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2021 einfließen sollte. Diese Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.
Die Beschlusskammer sah es aus den vorgenannten Gründen als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos der

Jahre 2012 bis 2016, 2017 und 2018 nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV, Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode zu Kapitalkostenaufschlägen nach § 10a ARegV sowie Netzübergängen nach § 26 ARegV) zu verwenden. Im Übrigen war, wie vorstehend bereits ausgeführt, die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bei einzelnen Netzbetreibern ohne den Verfahrensabschluss von Netzübergängen betreffend das Jahr 2019 nicht möglich. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass dem Netzbetreiber seine individuellen Antragswerte bekannt waren.

Angesichts der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlösobergrenze 2021 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2021-2023 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo auszugleichen und etwaige Mehrerlöse über die Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

## 7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlösobergrenze

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2019 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2021 bis 2023 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für das Jahr 2019 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenze 2019 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. der Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder einer Anpassungszusage veranlasst sein.

## V.

Tenorziffer 2 beruht auf § 36 Abs. 1 Var. 2 VwVfG. Hiernach kann ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Die nachträgliche Korrektur des Ersatzanteils ist notwendig, um sicherzustellen, dass tatsächlich die korrekten auf den Ersatzanteil entfallenden zulässigen Erlöse auf dem Regulierungskonto berücksichtigt werden.

Durch die Regelung des § 23 Abs. 2b ARegV ist für Investitionsmaßnahmen der projektspezifische Ersatzanteil nicht pauschal anzusetzen, sondern aus dem Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Neuanlagen zum Tagesneuwert der ersetzten (Alt-)Anlagen zu ermitteln. Daraus folgt, dass bei Antragstellung der Investitionsmaßnahme weder der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und damit der jeweils geltende Tagesneuwert noch die Höhe der tatsächlich anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten sicher bekannt sind. Beide Werte liegen zum Antragszeitpunkt nur als Schätzung vor. Um auftretende Verzerrungen zu vermeiden und um dem Wortlaut des § 23 Abs. 2b ARegV gerecht zu werden, ist es notwendig, für die Ermittlung des Ersatzanteils diese Werte nach Inbetriebnahme der ersetzten Anlage zu bestimmen und rückwirkend auf alle Jahre vor Inbetriebnahme anzusetzen. Dies kann naturgemäß noch nicht im Rahmen dieses Beschlusses geschehen.

Die Beschlusskammer hat sich in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens dafür entschieden, diese abschließende Prüfung im Rahmen zukünftiger Verfahren vorzunehmen. Die Alternativen hätten darin bestanden, entweder die Genehmigung aller betroffenen Regulierungskontosalden bis zum Abschluss der betroffenen Investitionsmaßnahmen aufzuschieben oder sehenden Auges eine mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrige Genehmigung (ggf. nur vorläufiger Natur) zu erlassen, welche bei Kenntnis des tatsächlichen Ersatzanteils wiederum zu korrigieren wäre. Vor diesem Hintergrund erachtet sie die Verlagerung der abschließenden Prüfung als für alle Beteiligten pragmatische Vorgehensweise. Wirtschaftliche Vor- oder Nachteile für den Netzbetreiber oder die Netzkunden ergeben sich daraus nicht.

Bei einer Aufschiebung oder nachträglichen Abänderung dieses Beschlusses würde die Ausschüttung der Differenz, d.h. ihre Berücksichtigung in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers wegen des Zeitablaufs im Ergebnis ebenfalls in späteren Entgeltperioden stattfinden müssen als nach § 5 Abs. 3 ARegV vorgesehen. Zudem stellt die Anknüpfung der Verzinsung an das tatsächliche Entstehungsjahr sicher, dass die zeitliche Verschiebung des Ausgleichs wirtschaftlich berücksichtigt wird.
Nach Inbetriebnahme der betroffenen Anlage lässt sich der Ersatzanteil eindeutig ermitteln. Soweit die Investitionsmaßnahme über diesen Zeitpunkt hinauswirkt und der Ersatzanteil weiterhin in Abzug zu bringen ist, können keine Differenzen zwischen angenommenem und tatsächlichem Ersatzanteil mehr auftreten, sodass es insoweit keiner späteren Korrektur mehr bedarf.

## VI.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

| Vorsitzender | Beisitzerin/Beisitzer | Beisitzerin/Beisitzer |
|---|---|---|
| [redacted] | | |
| Dr. Christian Schütte | Stefan Tappe | |

**Aktenzeichen: BK9-20/8003-RK19**

# Anlage R 2019

# für Fernleitungsnetzbetreiber

## 1 Vorbemerkungen

Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2018 wurde bereits berechnet und gemäß § 5 Abs. 3 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2019 gemäß § 5 Abs. 3 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge ist zunächst die Jahresdifferenz 2019 zu bestimmen. Diese ergibt sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die Differenz des Jahres 2019 wird in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2019 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1_Differenz ist die Jahresdifferenz des Jahres 2019, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2019 sowie die entsprechenden drei Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse finden Sie in der Anlage R2_EOG, die mit der Netznummer ergänzt ist. Die Anlage R2_EOG_1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2019. In der Anlage R3_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse des Jahres 2019 in einer Übersicht dargestellt.

## 2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Gasbereich sind dies im Einzelnen:

### 2.1 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV) sowie insbesondere die Erlösdifferenz, die sich aus der Abweichung

der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, sind zu berücksichtigen.

***Zulässige Erlöse***

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 – 3 ARegV ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten; bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6a, 8, 13 und 15 bis 17 ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

einer Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV,
einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 8 ARegV die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für das Jahr 2019 nicht relevant.

***Erzielbare Erlöse***

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen, beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen, nicht anerkennungsfähig sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

## 2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

## 2.3 Differenz aus Investitionsmaßnahmen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV (nicht beeinflussbare Kostenteile) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Ein jährlicher Plan-Ist-Kostenabgleich ermittelt die Differenz, welche gemäß § 5 Abs. 1, 2 ARegV auf dem Regulierungskonto verzinst und verbucht wird.

## 2.4 Differenz aus volatilen Kostenanteilen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des

Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Der diesbezüglich im Jahr 2019 enthaltene Ansatz ist den tatsächlich entstandenen Kosten des Jahres 2019 gegenüberzustellen.

Zudem besteht gemäß der Festlegung der Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV (KOLA) (vgl. BK9-14/606) die Möglichkeit, volatile Kosten im Rahmen von Lastflusszusagen anzupassen.

Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

### 2.5 Differenz aus Erlösen von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen

Gemäß der Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr.2 ARegV werden nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 ARegV Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll in der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers berücksichtigt. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Erlösen gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Insofern wird die Differenz aus den tatsächlichen nach § 9 Abs.2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen in der Ermittlung des Regulierungskontosaldos berücksichtigt.

## 3 Bestimmung der Jahresdifferenz 2019

### 3.1 Differenz aus zulässigen und erzielbaren Erlösen 2019

#### 3.1.1 Zulässige Erlöse 2019

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2019 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_EOG_1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_EOG_1 Zelle G81 dargestellt.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 07.11.2016 wurden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen neu festgelegt. Damit dem Netzbetreiber die über die festgelegte

Erlösobergrenze hinausgehenden Differenzen zufließen können, wurde eine Auszahlung über die Kalenderjahre 2018 bis 2020 vereinbart. Die Berechnung der Beträge und der Verzinsung ergibt sich aus § 4 in Verbindung mit der Anlage 1 des Vertrags. [redacted] € (vgl. R2_EOG_1 Sondersachverhalte; Zeile 79).

Zum 01.01.2019 wurde mit Aktenzeichen BK9-20/8002-8003-NÜ17, BK9-19/8001-8003-NÜ18, BK9-19/8001-8003-NÜ16, BK9-19/8007-8003-NÜ17, BK9-19/8261-8003-NÜ19, BK9-19/8001-8003-NÜ19 die kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. In den in Anlage R2_EOG_1 Spalte G angegebenen Beträgen ist diese Abänderung berücksichtigt.

**Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2019 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_EOG_1 B12 und Zeile 58).

**Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)**

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2019 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

<u>Betriebssteuern</u>

Die berücksichtigungsfähigen Betriebssteuern sind in Anlage R2_EOG_1 Zeile 17 dargestellt.

**Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes**

<u>Kosten Kapazitätsplattform §12 GasNZV:</u>

Der Netzbetreiber hat die im Jahr 2017 entstandenen Kosten in Höhe von [redacted] € für die Kapazitätsplattform im Rahmen der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze geltend gemacht.

Eine Berücksichtigung der Kosten für die Kapazitätsplattform über den bis 2017 angewendeten Modus der Kostenberücksichtigung mit einem 2-jährigen Zeitversatz scheidet für die Ermittlung der zulässigen Erlöse des Jahres 2019 jedoch aus.

Die kalenderjährliche Erlösobergrenze für die dritte Regulierungsperiode wird auf Grundlage der Ausgangsniveauermittlung mit dem Basisjahr 2015 gebildet. Hierin sind Kosten für die Kapazitätsplattform bereits enthalten. Eine zusätzliche Berücksichtigung der Kapazitätsplattformkosten des Jahres 2017 über einen Zeitversatz von 2 Jahren hätte eine Mehrfachberücksichtigung der zulässigen Erlöse 2019 für denselben Sachverhalt zur Folge. Aus diesem Grund endet der Modus der Kostenberücksichtigung mit einem 2-jährigen Zeitversatz mit der Ermittlung der zulässigen Erlöse des Jahres 2017 und wird mit Beginn der dritten Regulierungsperiode ab 2018 durch die Berücksichtigung dieses Sachverhalts im Ausgangsniveau abgelöst. Daher wurde der Betrag in Höhe von [redacted] € vollständig gekürzt.

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Anlage R2_EOG_1 Zeile 79 abgebildet. Gemäß des EOG Beschlusses BK9-16/8003 vom 18.06.2018 wurde ein annuitätischer Ausgleichsbetrag (aufgrund der periodenübergreifenden Saldierung 2014-2016 und 2017 gemäß § 10 GasNEV; hier: verbrauchsabhängige Kosten GOAL) in Höhe von – [redacted] € erlösobergrenzenmindernd berücksichtigt.

### 3.1.2 Erzielbare Erlöse 2019

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2019 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

## 3.2 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2019

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Differenz Zeilen 10 und 11 dargestellt.

## 3.3 Differenz aus Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen 2019

Die Differenz aus den tatsächlichen nach § 9 Abs.2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlussbeiträgen ist in der Anlage R1_Differenz Zeilen 13 und 14 dargestellt.

## 3.4 Differenz aus Investitionsmaßnahmen

Investitionsmaßnahmen

Durch die Neufassung des § 23 ARegV sieht die Verordnung eine Genehmigung von Investitionsmaßnahmen anstelle einer Genehmigung von Investitionsbudgets vor. Durch die Gesetzesänderung wird der zeitliche Verzug bei der Erlöswirksamkeit von Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen beseitigt. Die sofortige Wirksamkeit der Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen bedingt, dass in den Erlösobergrenzen des jeweiligen Kalenderjahres keine geprüften Ist-Kosten, sondern Plan-Kosten angesetzt werden. Hieraus kann sich gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV eine Anpassung ergeben.

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV einen Antrag auf Investitionsmaßnahmen gestellt. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten führen zu einer Anpassung der Erlösobergrenze.

Mit Schreiben vom 14.08.2025 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber die Höhe der gesamten berücksichtigungsfähigen Kapitalkosten für die Investitionsbudgets bzw. Investitionsmaßnahmen in Höhe von [redacted] € mitgeteilt. [1]

Die Differenz aus den tatsächlich genehmigten Investitionsmaßnahmen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen ist in der Anlage R1_Differenz Zeilen 17 und 18 dargestellt.

Auflösung des Abzugsbetrags gemäß § 11 Abs. 2 Nr.6a ARegV

Gemäß § 23 Abs. 2a ARegV sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 1 der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, als Abzugsbetrag zu berücksichtigen. Die Auflösung des ermittelten Abzugsbetrags erfolgt gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme. Da der Netzbetreiber diesen Abzugsbetrag, um eine doppelte Kostenanerkennung zu vermeiden, kostenmindernd über 20 Jahre als dauerhaft nicht beeinflussbaren Erlös in Ansatz zu bringen hat, kann es hier zu einer Anpassung der Erlösobergrenze kommen.

[1] Dieser Betrag umfasst alle in diesem Schreiben aufgeführten Investitionsmaßnahmen.

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Investitionsmaßnahmen gestellt. Der aus diesen Projekten resultierende Abzugsbetrag führt zu einer Anpassung der Erlösobergrenze.

Mit Schreiben vom 20.12.2023 hat die Beschlusskammer 9 dem Netzbetreiber für das Jahr 2019 die Höhe des zu berücksichtigenden Abzugsbetrags für die Investitionsmaßnahmen in Höhe von [redacted] € mitgeteilt.

Die Differenz aus dem zu berücksichtigenden Abzugsbetrag für die Investitionsmaßnahmen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen ist gesamthaft in dem Punkt „3.6 Investitionsmaßnahmen“ enthalten.

In seiner Stellungnahme vom 17.09.2025 hat der Netzbetreiber vorgetragen, dass das herangezogene Schreiben der Beschlusskammer 4 vom 14.08.2025 bezüglich der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV aus Investitionsmaßnahmen weiterhin fehlerhaft sei.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

### 3.5 Sonstiges

Der Netzbetreiber macht im Erhebungsbogen (Tabellenblatt G_Annuität, Position Sonstiges) einen Betrag in Höhe von [redacted] € geltend. Dabei handelt es sich um Erlöse aus Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen des Plan-Ist-Abgleichs abgebildet wurden. Dieser Betrag ist nicht anerkennungsfähig, da der Abgleich in einer separaten Überprüfung der Investitionsmaßnahmen erfolgt und die entsprechenden Beträge im Schreiben vom 14.08.2025 von der Beschlusskammer 4 mitgeteilt wurden. Der eigentliche Plan-Ist Abgleich erfolgt somit in den Zellen E17 und E18 (Tabellenblatt R1_Differenz).

## 4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2019 ist die Differenz des Jahres 2019 (vgl. Anlage R1_Differenz Zeile E20) zu berücksichtigen. Diese ist gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo ist in der Zelle E32 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß § 5 Abs. 3 ARegV eine dreijährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle C39-E39 angegeben.

## Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV für das Kalenderjahr 2019

| | Beschreibung | Inhalt | |
|---|---|---|---|
| 1 | Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV | nach § 4 ARegV zulässige Erlöse | [redacted] |
| | | erzielbare Erlöse | [redacted] |
| 2 | Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV | tatsächlich entstandene Kosten | [redacted] |
| | | in EOG enthaltene Ansätze | [redacted] |
| 3 | Volatile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV | tatsächlich entstandene Kosten | [redacted] |
| | | in EOG enthaltene Ansätze | [redacted] |
| 4 | Kostenveränderung Messung/Mess-stellenbetrieb | bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung | [redacted] |
| 5 | Auflösung Baukostenzuschüsse gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 ARegV | tatsächlich entstandene Erlöse | [redacted] |
| | | in EOG enthaltene Ansätze | [redacted] |
| 6 | Kapitalkostenaufschlag nach §10a ARegV | tatsächlich entstandene Kosten | [redacted] |
| | | in EOG enthaltene Ansätze | [redacted] |
| 7 | genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV | tatsächlich entstandene Kosten | [redacted] |
| | | in EOG enthaltene Ansätze | [redacted] |
| 8 | Sonstiges | | [redacted] |
| | | **Saldo aus Einzeldifferenzen (Mindererlöse)** | [redacted] |

| Bestimmung des Regulierungskontosaldos | Netzbetreiberangaben gem. | Genehmigte Werte |
|---|---|---|
| Jahressaldo der Einzeldifferenzen | [redacted] | |
| Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand | | |
| Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV | | |
| Verzinsung des Saldos | | |
| **Gesamtsaldo nach Verzinsung** | | |

| Bestimmung der Annuität | Netzbetreiberangaben gem. Antrag | Genehmigte Werte |
|---|---|---|
| Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019 | [redacted] | |
| Verzinsung für das Jahr der Antragstellung | | |
| Barwert (zu verteilender Betrag) | | |
| jährliche Annuität von 2021 bis 2023 | | |

| Verteilung | 2021 | 2022 | 2023 |
|---|---|---|---|
| Anpassungsbetrag $S_t$ | [redacted] | | |

## R2_1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2019

| Daten der Regulierungsperiode | |
|---|---|
| Verfahrensart | Regelverfahren |
| Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV | [redacted] |
| | |
| Basisjahr [$t_0$] | 2015 |
| Effizienzwert [$EW_a$] | 100,00% |
| Supereffizienzwert [SEW] | entfällt |
| Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2015 [VPI0] | 100 |
| Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2017 [VPIt] | 102,25 |

| Jahresdaten | | | |
|---|---|---|---|
| Jahr | Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV ($V_t$) | Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV ($V_{t,\ indiv}$) | Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [$PF_a$] |
| 2018 | 0,20 | | 0,4900% |
| 2019 | 0,40 | | 0,9824% |
| 2020 | 0,60 | | 1,4772% |
| 2021 | 0,80 | | 1,9745% |
| 2022 | 1,00 | | 2,4741% |

| Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV | Werte aus Basisjahr | Kosten | Erlöse | Saldo aus Netzverändernngen (Kosten) | Saldo aus Netzverändernngen (Erlöse) |
|---|---|---|---|---|---|
| gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1) | | [redacted] | [redacted] | | |
| Konzessionsabgaben (Nr. 2) | | | | - € | - € |
| Betriebssteuern (Nr. 3) | | | | - € | |
| erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4) | | | | - € | |
| genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6) | | | | - € | |
| Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV | | | | | - € |
| verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a) | | | | | |
| betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Nr. 9) | | | | - € | - € |
| Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10) | | | | - € | - € |
| Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11) | | | | - € | - € |
| grenzüberschreitende Kostenaufteilung nach Artikel 12 (Nr. 12) | | | | - € | - € |
| Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13) | | | | | - € |
| Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen | | | | | |
| aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten) | | | | - € | |
| Summe | | | | | |
| Saldo | | | | | |
| **Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb** | | | | - € | - € |

| volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV | Kosten in $VK_0$ | Erlöse in $VK_0$ | Kosten in $VK_t$ | Erlöse in $VK_t$ | Saldo aus Netzverändernngen (Übertrag) |
|---|---|---|---|---|---|
| Kosten für die Beschaffung von Treibenergie | [redacted] | | | | |
| Kosten für Lastflusszusagen | | | | | |
| Summ | | | | | |
| Sald | | | | | |
| **Differenz der volatilen Kostenanteile ($VK_t$ - $VK_0$)** | | | | | |

| Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile | | Werte aus Basisjahr | Angepasste EOG vor | Saldo aus Netzver- | Summe (angepasste EOG |
|---|---|---|---|---|---|
| Gesamtkosten | $KA_{ges}$ | [redacted] | | | |
| Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile | $KA_{dnb}$ | | | | |
| Kapitalkostenabzug | $KKAb_t$ | | | | |
| Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%] | $EW_a$ | | | | |
| Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€] | $KA_{vnb,t} = (KA_{ges} - KA_{dnb} - KKAb_t) * EW_a$ | | | | |
| Beeinflussbarer Kostenanteil [%] | $1 - EW_a$ | | | | |
| Beeinflussbarer Kostenanteil [€] | $KA_{b,t} = (KA_{ges} - KA_{dnb} - KKAbt - KA_{vnb,t})$ | | | | |
| Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil | $1 - V_t$ | | | | |
| Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil | $(1 - V_t) \times KA_{b,t}$ | | | | |
| Effizienzbonus | $B_0$ | | | | |
| verteilter Effizienzbonus | $B_0 / T$ | | | | |
| Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil | $KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \times KA_{b,t} + B_0 / T$ | | | | |

| Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF) | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | $VPI_{2015}$ (= $VPI_0$) | VPI 2017 | | |
| Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV | VPI | 100,00 | 102,25 | | |
| Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr | $VPI_t$ / $VPI_0$ | | 1,0225 | | |
| kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV | $PF_t$ | 0,0098 | 0,0098 | | |
| Verbraucherpreisgesamtindex ./. Produktivitätsfortschritt | ($VPI_t$/$VPI_0$) - $PF_t$ | | [redacted] | | |
| **Jährliche Kostenanteile $K_{vnb}$ + $K_b$ mit VPI und PF** | ($KA_{vnb,0}$ + (1- $V_t$) x $KA_{b,0}$) x ($VPI_t$/$VPI_0$ - $PF_t$) | | | | |
| **Kapitalkostenaufschlag (KKAt)** | | | | | |
| Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV | KKAt | | - € | - € | - € |
| **Qualitätselement ($Q_t$)** | | | | | |
| Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV | $Q_t$ | | | - € | - € |
| **Saldo des Regulierungskontos ($S_t$)** | | | | | |
| Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV | $S_t$ | | [redacted] | | |
| **Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-$VK_0$)** | | | | | |
| Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV | $VK_t$-$VK_0$ | | [redacted] | | |
| **Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel ($EO_t$)** | $EO_t$ = $KA_{vnb,t}$ +($KA_{vnb,0}$ + ( 1 - $V_t$) x KAb,t + $B_0$ / T) x ($VPI_t$/$VPI_0$ - $PF_t$) + $KKA_t$ + $Q_t$ + ($VK_t$ - $VK_0$)+ $S_t$ | | | | |
| **Sondersachverhalte** | | | | | |
| Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden | | | | | |
| **Kalenderjährliche Erlösobergrenze** | $EO_{t,\ kalenderjährlich}$ | | | | |

## Zusammensetzung der erzielbaren Erlöse für das Kalenderjahr 2019

| | | |
|---|---|---|
| | | [redacted] |
| 1.1 | Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas | |
| 1.1.1 | Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung | |
| 1.1.2 | Ausspeisepunkte mit Leistungmessung | |
| 1.1.3 | Messung | |
| 1.1.4 | Messstellenbetrieb | |
| 1.1.5 | Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV | |
| 1.1.6 | Vertragsstrafen | |
| 1.1.7 | Umsatzerlöse gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV | |
| 1.1.8 | Unterbrechbare und unterjährige Verträge | |
| 1.1.9 | Weitere Erlöse | |
| 1.1.10 | Konzessionsabgaben | |
| = | **Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.10)** | |
| + | Unterverprobung | |
| = | **Erzielbare Erlöse** | |

**R4 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags**

| Beantragter Kapitalkostenaufschlag | Genehmigter Kapitalkostenaufschlag | Differenz |
|---|---|---|
| - | - | - |

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Summe | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| davon für | I. kalkulatorische Abschreibungen | | | II.a kalkulatorische Restwerte zum 01.01.2019 | | | | II.b kalkulatorische Restwerte zum 31.12.2019 | | | | II.c | II | III | IV |

**R5 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens**

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Gesamt | - | - | - |
| Angaben zur Anlage/Anlagengruppe | | | AKHK | | | | Restwerte zum | | Abschreibungen in |
| NetzId | Anlagengruppe | AJ | gemäß Netzbetreiber | Hinzu | Kürz | Prüfergebnis BNetzA | 01.01.2019 | 31.12.2019 | 2019 |